

Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im E	raebr	azir	lan	mit
------	-------	------	-----	-----

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.127.736 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.630.469 EUR

im Finanzplan mit

nanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.659.748 EUR 38.044.483 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.357.000 EUR 3.825.000 EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.300.000 EUR 1.839.000 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.300,000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.047.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird 3.502.733 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 gemäß der Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

400 v.H. 570 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

2. Gewerbesteuer auf

475 v.H.

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- 2. Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.
- 3. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 EUR, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Beschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie kleinere Investitionen. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.
- 4. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 5. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Stellen für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.
- 6. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres Beamtenstellen mit Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2. Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 03.12.2015 übereinstimmt.

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 16.12.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 04.05.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme vom 12.05.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 im Zimmer 314 des Rathauses, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar öffentlich aus und sind unter <u>www.lindlar.de</u> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 09.05.2016

Bürgermeister